

RS OGH 1988/12/13 5Ob638/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

B-VG §144

GVG allg

Rechtssatz

Ist vor Schluß der Verhandlung erster Instanz im Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit des Pachtvertrages das Verfahren vor dem VfGH über eine Beschwerde gegen den Grundverkehrsbescheid noch anhängig, hat dies zur Folge, daß der Eintritt der aufschiebenden Bedingung (als welche die Genehmigung des Pachtvertrages durch die Grundverkehrsbehörde anzusehen ist) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt noch nicht endgültig vereitelt war, also in diesem Zeitpunkt noch ein Schwebezustand herrschte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 638/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 5 Ob 638/88

Veröff: NZ 1989,185

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0054014

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0050OB00638_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at